Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kindertagesstätte „Kunterbunt“

Aufnahmekriterien

Das zum 01.01.2021 in Kraft tretende Kita-Reform-Gesetz macht es in §18 Abs. 5 erforderlich, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung festzulegen, schriftlich festzuhalten und öffentlich zugänglich zu gestalten.

Die folgenden festgelegten Kriterien werden herangezogen, sofern zum neuen Kita-Jahr mehr Kinder auf der Warteliste der Einrichtung stehen, als Plätze zur Verfügung stehen.

Wer einen Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung hat, ist in § 5 des Kita-Reform-Gesetztes geregelt. Gesetzliche Unterscheidung:

- Kindern im ersten Lebensjahr
- Kindern ab dem zweiten bis dritten Lebensjahr
- Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Kinder im ersten Lebensjahr, Krippe:

ein Anspruch besteht, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes notwendig ist oder die Erziehungsberechtigten Erwerbstätig sind. Dieser Anspruch muss nicht in einer Kindertageseinrichtung gewährt werden, sondern kann auch über die Kindertagespflege umgesetzt werden. Es gibt keine Vorgaben, was den Betreuungsumfang betrifft.

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, Elementar:

haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden täglich. Wenn es mit dem Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbart ist, ist auch ein geringerer Betreuungsumfang anspruchserfüllend.

Nach Prüfung des Rechtsanspruchs werden Kinder bei gleicher Voraussetzung vorrangig aufgenommen. Können nicht alle Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden, werden weitere Kriterien bei der Vergabe von Plätzen herangezogen und berücksichtigt:

a) Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Kaltenkirchen und Oersdorf haben,
b) Kindern aus örtlichen Krippen
c) Kindern von berufstätigen Alleinstehenden
d) Warteliste sowie das Datum der persönlichen Kontaktaufnahme

Geschwisterkinder sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen.

Weitere Aufnahmekriterien nach sozialen und erzieherischen Gesichtspunkten sind:

- das Alter des Kindes

- Härtefälle durch z.B. Meldung durch das Jugendamt

*Die Reihenfolge der Auflistung stellt keine Gewichtung dar

Die Belegung der Plätze zum Kita-Jahresbeginn 01.08. eines jeden Jahres findet vom September bis einschließlich Dezember vor dem neuen Kitajahr statt. Die Plätze werden ganzjährig vergeben.

Frei gebliebene Plätze durch z.B. Wechsel von U3 auf Ü3 Kind, Umzug oder Kündigung des Betreuungsplatzes von Seiten des Einrichtungsträgers oder der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeiten, die der Betreuungsvertrag vorgibt, werden auch im laufenden Kalenderjahr vergeben.

Die Kapazitäten der Gruppen sind festgelegt und werden nicht überschritten.

Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig (§18 Abs.5 KiTa G).